



**Gesundheits- und Sozialdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 84  
gesundheit.soziales@lu.ch  
www.lu.ch

IKOG NOWZ  
Steffen Müller  
Praxis für Osteopathie  
Rudolfstrasse 33  
8400 Winterthur

Luzern, 1. Dezember 2020

**Regelung betreffend fachlich kontrollierte Ausübung der Osteopathie  
im Kanton Luzern**

Sehr geehrter Herr Müller

Wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 30. November 2020 in eingangs erwähnter Angelegenheit.

Im Kanton Luzern bestehen keine Vorschriften für die Ausübung der Osteopathie unter fachlicher Kontrolle (ebenso wenig für die übrigen Gesundheitsberufe). Insbesondere besteht für eine Tätigkeit unter fachlicher Kontrolle keine Bewilligungspflicht.

Es versteht sich jedoch von selbst, dass ein fachlich eigenverantwortlicher Osteopath mit Berufsausübungsbewilligung, der einen fachlich kontrolliert tätigen Osteopathen beschäftigt, diesen gehörigen auswählen (Sicherstellung der ausreichenden Ausbildung), instruieren und auch überwachen muss. Verstösse gegen diese Sorgfaltspflichten können aufsichtsrechtlich geahndet werden und auch haftpflichtrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Ebenso dürfte klar sein, dass ein unter fachlicher Kontrolle tätiger Osteopath nicht in eigenem Namen und auf eigene Rechnung tätig sein darf, sondern stets namens und auftrags des fachlich eigenverantwortlichen Bewilligungsinhabers oder dessen Betriebes.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Einschätzung zu dienen.

Freundliche Grüsse

lic.iur. Alexander Duss  
Mitarbeiter Rechtsdienst  
041 228 60 95  
alexander.duss@lu.ch